

1. Geltungsbereich und Anwendbarkeit

- 1.1. Die nachstehenden allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für jeden Auftrag. Abweichungen von diesen Bedingungen sind nur wirksam, wenn wir diese ausdrücklich schriftlich bestätigen und anerkannt haben. Dies gilt auch hinsichtlich anderslautender Bestimmungen in vom Auftraggeber bekannt gegebenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Einkaufsbedingungen). Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder von Dritten werden zurückgewiesen und entfalten auf die vertraglichen Beziehungen mit der ATT Vertriebsges.m.b.H. keine Wirkung.
- 1.2. Die nachstehenden Vereinbarungen gelten auch ohne besonderen Hinweis für alle künftigen Lieferungen und Aufträge, sofern für diese nichts Anderes schriftlich vereinbart wird.
- 1.3. Die umfassende und exklusive Geltung der allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der ATT Vertriebsges.m.b.H. besteht auch im Verhältnis zu Einzelverträgen mit dem jeweiligen Vertragspartner und daraus resultierenden Auftragsdokumenten. Darin enthaltene, den allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen widersprechende Bestimmungen sind null und nichtig. Bei Regelungslücken gelten die Bestimmungen der allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der ATT Vertriebsges.m.b.H.
- 1.4. Höhere Gewalt berechtigt uns zum Rücktritt vom Vertrag.

2. Angebot und Auftragserteilung

- 2.1. Unsere Angebote sind freibleibend.
- 2.2. Alle Angaben, wie Maße, Gewichte, Leistungsdaten, Abbildungen, Beschreibungen, Skizzen und Zeichnungen in Katalogen, Broschüren, Preislisten und sonstigen Drucksachen oder elektronischen Medien sind nur annähernd, jedoch bestmöglich erteilt, sind jedoch für uns insoweit unverbindlich. Das Gleiche gilt für derartige Angaben der Hersteller.
- 2.3. Die Preise verstehen sich ab Lieferwerk, exklusive Verpackung, Versand und Transportkosten sowie Transportversicherung und sonstige Nebenkosten und Steuern.
- 2.4. Bestellungen (mündliche, telefonische, schriftliche) sind für den Auftraggeber verbindlich. Die Annahme des Auftrages erfolgt durch unsere Auftragsbestätigung oder – Ausführung. Bis zur ausdrücklichen Ablehnung des Auftrages bleibt der Auftraggeber an diesen gebunden.
- 2.5. Abschlüsse und sonstige Vereinbarungen, insbesondere mündliche Nebenabreden, Zusagen, Zusicherungen und Garantien unserer Angestellten werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung für uns bindend.
- 2.6. Konstruktions- und/oder Form- und Farb-änderungen der bestellten Ware berechtigen den Auftraggeber – soweit dadurch die An- bzw. Verwendung dieser nicht grundlegend beeinträchtigt ist oder die in unseren Unterlagen enthaltenen technischen Angaben (unter Berücksichtigung von Punkt 2.2) nicht betroffen sind – nicht zum Vertragsrücktritt.
- 2.7. Der Auftraggeber erwirbt keine Rechte an überlassenen Plänen, Skizzen und sonstigen technischen Unterlagen. Diese dürfen nicht weitergegeben und/oder vervielfältigt werden, ausgenommen für den internen Gebrauch des Auftraggebers.

3. Lieferung und Gefahrenübergang

- 3.1. Wir sind berechtigt, Teil- und Vorlieferungen durchzuführen.
- 3.2. Der vereinbarte Lieferzeitpunkt ist kein Fixtermin. Lieferverzug gilt nur dann als eingetreten, wenn eine unseren Beschaffungs- und Produktionsmöglichkeiten entsprechende, vom Auftraggeber schriftlich zu setzende, angemessene Nachfrist erfolglos verstrichen ist.
- 3.3. Die Lieferfrist beginnt mit Datum der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor endgültiger Klärung sämtlicher technischer Details.
- 3.4. Höhere Gewalt, wie z.B. auch Arbeitskämpfe, insbesondere Streik und Aussperrung verlängert die Lieferfrist.
- 3.5. Nachträgliche, auf Auftraggeber-Wunsch erfolgte Änderungen entbinden uns von der ursprünglich vereinbarten Lieferfrist. Die Lieferfrist verlängert sich auch- unbeschadet un-

serer Rechte aus Verzug des Auftraggebers um den Zeitraum, um den der Auftraggeber mit seinen Verpflichtungen aus diesem oder anderen Abschüssen uns gegenüber in Verzug ist. Dies gilt entsprechend für Liefertermine.

- 3.6. Die Einhaltung der Lieferfrist bzw. des Liefertermins steht unter dem Vorbehalt rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilen wir so bald als möglich mit.
- 3.7. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk/Lager verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- 3.8. Auf „Abruf“ bestellte Waren sind innerhalb einer angemessenen Frist vom Datum der Bestellung an abzunehmen. Nach dieser Frist haben wir das Recht, entweder die Ware zu liefern oder vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz und/oder Ersatz für den entgangenen Gewinn zu fordern.
- 3.9. Wird der Versand auf Wunsch des Auftraggebers verzögert, so werden ihm die durch die Lagerung entstandenen Kosten, mindestens 0,8% des Rechnungsbetrags für jeden Monat, berechnet.

4. Beanstandung und Mängelrügen

- 4.1. Mängelrügen sind unverzüglich und nachweisbar schriftlich mitzuteilen.
- 4.2. Bei rechtzeitiger Mitteilung sind wir zur Nachlieferung bzw. Gewährleistung nach Abschnitt 6 verpflichtet.
- 4.3. Gibt der Auftraggeber uns nicht unverzüglich Gelegenheit, uns von einem gerügten Mangel zu überzeugen, stellt er insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon uns nicht unverzüglich zur Verfügung, so löschen alle diesbezüglichen Gewährleistungsansprüche.
- 4.4. Bitte beachten sie, dass eine nicht bekannte nachträgliche Änderung des Auftrages nach Lieferung mit zusätzlichem Aufwand verbunden ist. Für eine gewünschte Änderung, z.B. abweichende Rechnungsanschrift aufgrund eines Leasingvertrages, wird eine Bearbeitungspauschale in Höhe von € 50,- berechnet.

5. Gewährleistung

- 5.1. Sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde, gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist für von uns gelieferten Waren und Maschinen. Die gesetzliche Vermutung des §924 ABGB gilt nicht. Der Auftraggeber hat nachzuweisen, dass die gelieferte Ware bereits zum Zeitpunkt der Lieferung mangelhaft war.
- 5.2. Alle Ansprüche aus der Gewährleistung sind bei sonstigem Ausschluss innerhalb dieser Frist gerichtlich geltend zu machen.
- 5.3. Wir können die berechtigt angezeigten Mängel nach unserer Wahl.
 - a) an Ort und Stelle (Lieferort) nachbessern,
 - b) die mangelhafte Ware oder die mangelhaften Teile zwecks Nachbesserung zurücksenden lassen,
 - c) die mangelhafte Ware ersetzen,
 - d) die mangelhaften Teile ersetzen.
- 5.4. Ein Anspruch auf Wandlung oder Minderung besteht nicht, es sei denn, dass wir nicht in der Lage sind, den Mangel zu beheben oder Ersatz in angemessener Frist zu liefern.
- 5.5. Die Gewährleistung erlischt, wenn der Liefergegenstand von fremder Seite oder durch Einbau von Teilen fremder Herkunft verändert wird, wenn Einbau- und Behandlungsvorschriften nicht befolgt werden, oder das Erzeugnis nicht seinem Bestimmungszweck gemäß verwendet wird. Ebenso sind natürlicher Verschleiß und Beschädigung durch unsachgemäße Behandlung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebnahme, ungeeignete Betriebsmittel, ungeeigneten Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse von der Gewährleistung ausgeschlossen. Weiters erlischt die Gewährleistung bei einem Verstoß gegen die im Abschnitt 4. (Inbetriebnahme von Maschinen) angeführten Vereinbarungen, insbesondere vereinbarungswidriger Inbetriebnahme und unterlassene Schulung.
- 5.6. Durch die Instandsetzung bzw. Verbesserung wird die Gewährleistungsfrist nicht unterbrochen, sondern nur in Bezug auf ausgetauschte Teile erstreckt.

5.7. Nach Fälligkeit der Zahlungsverpflichtung können Gewährleistungsansprüche erst nach Leistung der Zahlung geltend gemacht werden.

5.8. Ergibt sich anlässlich der Mängelbehebung das Nichtvorliegen eines Gewährleistungsanspruches, sind wir berechtigt unsere Leistungen in Rechnung zu stellen.

5.9. Für Gebrauchsmaschinen oder Gebrauchtteile wird keine Gewährleistung übernommen.

6. Haftung

6.1. Wir leisten nur Schadenersatz, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist. Der Höhe nach ist ein allfälliger Schadenersatz mit dem Preis der Ware begrenzt.

6.2. Insbesondere ausgeschlossen ist jeder Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind oder für Folgeschäden durch Maschinenstillstand bzw. Ausfallzeiten des Liefergegenstandes.

6.3. Allfällige Schadenersatzansprüche verjähren – sofern nicht früher bereits Verjährung eintritt – spätestens drei Jahre nach erfolgter Lieferung, sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen.

6.4. Allfällige Ansprüche wegen Produkthaftung sind an das jeweilige Lieferwerk zu richten, das wir nach Aufforderung unverzüglich bekannt geben.

7. Eigentumsvorbehalt und Zahlung

7.1. Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlungen des darauf entfallenden Kaufpreises vor. Bei einem einheitlichen Auftrag erlischt – auch im Falle von Teillieferungen und Teilrechnungen der Eigentumsvorbehalt an sämtlichen Waren erst dann, wenn alle unsere Forderungen aus dem einheitlichen Auftrag beglichen sind. Der Eigentumsvorbehalt kann – mit oder ohne Rücktritt vom Vertrag – über die gesamte Lieferung oder an einzelnen Waren geltend gemacht werden.

7.2. Der Auftraggeber darf den Vorbehaltsgegenstand nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung veräußern, verpfänden oder zur Sicherung übereignen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns sofort zu benachrichtigen, wenn von dritter Seite auf die Vorbehaltsware zugegriffen wird.

7.3. Der Antrag auf Eröffnung bzw. die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers berechtigt uns, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

7.4. Unsere Rechnungen sind – sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist – prompt nach Rechnungslegung netto ohne Skontoabzug fällig.

7.5. Bei Zahlungsverzug können wir auch ohne Vertragsrücktritt die Herausgabe aller von uns gelieferten und noch nicht bezahlten Waren verlangen. Zahlungsverzug bewirkt die Fälligkeit aller unserer Forderungen und gibt uns das Recht zum Vertragsrücktritt und auf Schadenersatz.

7.6. Bei sich verschlechternder Bonität des Auftraggebers können wir trotz entgegenstehender Vereinbarung Vorauszahlung begehren.

7.7. Verzugszinsen von 9,08% per Monat ab dem Tag der Fälligkeit und Ersatz der gesamten (Mahn- und Inkassospesen) Interventionskosten sind auch bei unverschuldetem Zahlungsverzug vereinbart. Das Betreuungskosten-Pauschale beträgt € 40,-. Die Geltendmachung weiteren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

7.8. Sollte es aus Gründen, die von uns zu verantworten sind, nur zu einer unvollständigen Vertragserfüllung kommen, so ist der Auftraggeber nur nach Maßgabe der noch fehlenden Lieferung bzw. nur im Umfang der Verbesserungskosten für einen allfälligen Mangel berechtigt, seine Zahlung zurückzuhalten. Ist der Liefergegenstand jedoch nur mit einem Mangel behaftet, der die Inbetriebnahme des Liefergegenstandes nicht hindert, ist der Auftraggeber nicht berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten.

8. Aufrechnung, Verkürzung über die Hälfte

8.1. Die Aufrechnung von Gegenforderungen gegen unsere Ansprüche ist ausgeschlossen, es sei denn, sie ist gerichtlich festgestellt oder von uns anerkannt.

8.2. Die Anwendbarkeit des § 934 ABGB (Verkürzung über die Hälfte) wird einvernehmlich ausgeschlossen.

9. Softwarenutzung

9.1. Soweit im Liefergegenstand Software enthalten ist, wird dem Auftraggeber ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Sache einschließlich ihrer Dokumentation zu nutzen. Sie wird nur zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.

9.2. Der Auftraggeber darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen.

9.3. Alle sonstigen Rechte an der Software und an den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei uns bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

10. Datenschutz

10.1. Personenbezogene Daten des Kunden werden prinzipiell nicht länger aufbewahrt, als dies für die jeweiligen Verarbeitungszwecke nötig ist. Das bedeutet, dass diese jedenfalls für die Dauer der Bearbeitung des Geschäftsfalles, oder – wie oben ausgeführt – jedenfalls bis zur beidseitigen vollständigen Erfüllung des Rechtsgeschäftes und darüber hinaus, abhängig von verbleibenden Gründen, weiter aufbewahrt werden können. Weitere Gründe und dazugehörigen Fristen sind abgabenrechtliche Aufbewahrungsfristen (in der Regel 7 Jahre ab Schluss des Kalenderjahres) und die Evidenzhaltung von Unterlagen als Beweise für den Fall rechtlicher Auseinandersetzungen (bis zu 30 Jahre gemäß den Verjährungsfristen im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch).

10.2. Der Kunde hat die Möglichkeit, die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten (soweit diese aufgrund seiner Einwilligungserklärung gesammelt wurden) zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird. Er hat das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren – zuständig ist in Österreich die Datenschutzbehörde. Der Kunde hat das Recht, auf Auskunft über die gespeicherten Daten gemäß Art 15 DSGVO, auf Berichtigung unzutreffender Daten gemäß Art 16 DSGVO, auf Löschung von Daten gemäß Art 17 DSGVO, auf Einschränkung der Verarbeitung von Daten gemäß Art 18 DSGVO, auf Widerspruch gegen die unzumutbare Datenverarbeitung gemäß Art 21 DSGVO sowie auf Datenübertragbarkeit gemäß Art 21 DSGVO

10.3. ATT schützt und respektiert Ihre persönlichen Daten und Ihre Sicherheit. Soweit gesetzlich zulässig, haften wir nicht für Schäden aus der Nutzung elektronischer Übertragungsmittel, insbesondere für Schäden aufgrund von Fehlern oder Verzögerungen bei der Zustellung von Nachrichten oder Manipulationen durch Dritten oder Software oder Übertragung von Viren.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

11.1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wien.

11.2. Auf alle Rechtsstreitigkeiten aus den mit uns abgeschlossenen Verträgen ist österreichisches Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des IPR anzuwenden. Die Anwendung des UN-Kaufrechtes wird soweit zulässig ausdrücklich ausgeschlossen.

12. Allgemeines

12.1. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder der sonstigen getroffenen Vereinbarung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt und gilt anstatt der unwirksamen Bestimmung eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommende Regelung als vereinbart.